



## Informationen zur Eröffnung der Periodischen Beurteilungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Beurteilungszeitraum 2018 bis 2022 nähert sich dem Ende. Ab dem 1.1.2023 werden die Eröffnungen beginnen. Aus diesem Grund möchte der HPR einige Erläuterungen zu wichtigen Aspekten geben.

Umfassende Informationen mit allen rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung stehen in der Broschüre „Beurteilungsschrift 2022“ des Bayerischen Philologenverbandes zur Verfügung, die über die Geschäftsstelle des Verbandes angefordert werden kann bzw. für Mitglieder online einsehbar ist über folgenden Link oder den QR-Code.



<https://www.bpv.de/service/publikationen/beurteilungsschrift-2022/index.html>

### Gesamturteil in Korrelation zur Besoldungsgruppe

Das Leistungslaufbahngesetz und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte setzen hier klare Vorgaben, die den Spielraum der Beurteilenden einschränken. Konkret bedeutet das zum Beispiel: Wer als StR(in) das Beurteilungsprädikat UB erhalten hatte und inzwischen nach A14 befördert worden ist, muss in der neuen Vergleichsgruppe der Oberstudienräte beurteilt werden und es sind höhere Maßstäbe anzulegen. Von daher wird es zunächst die Regel sein, dass bei im wesentlichen gleichbleibenden Leistungen aus dem UB als StR(in) die Stufe VE als OStR(in) wird.

Das darf nicht als Geringschätzung der gezeigten Leistung oder gar als Leistungsabfall empfunden werden! Es drückt auch keine mangelnde Wertschätzung des Beurteilenden aus. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein juristisch korrektes Vorgehen, um bei Auswahlentscheidungen (Funktionsübertragungen) eine möglichst große Vergleichbarkeit und Chancengerechtigkeit herzustellen.

Bewerben sich z. B. ein StR mit UB und eine OStRin mit UB für die Funktion der Oberstufenkoordination und beide haben dafür die Verwendungseignung, ist die OStRin dem StR vorzuziehen. Hätte die OStRin VE, wäre sie mit dem StR diesbezüglich gleichauf und es müssten weitere Kriterien für die Auswahlentscheidung herangezogen werden.

Sollte sich die Leistung des StR mit UB allerdings gesteigert haben, ist es natürlich möglich, dass auch nach der Beförderung in der nächsten Beurteilung das Gesamtprädikat UB gegeben wird. Ohne Beförderung hätte der StR dann eben das Prädikat BG erhalten. Sollte dies der Fall sein, kann das die Schulleitung entsprechend gegenüber der überprüfenden MB-Dienststelle belegen und begründen.

Ein Beurteilungssprung nach der Beförderung um zwei Stufen wird in der Praxis sehr unrealistisch und extrem schwer begründbar sein: Wenn der StR mit UB nach der Beförderung nach A14 BG bekäme, hätte er als StR HQ bekommen müssen!

Noch ein Hinweis: Das Beurteilungsprädikat ist nicht an eine Staatsexamensnote gebunden, da sich die fachliche oder pädagogische Leistung seit den Examina in vielen Fällen durch Unterrichtspraxis und -erfahrung sowie Fortbildung verbessert. Die Noten der beiden Staatsexamina können also nicht als Begründung für eine bestimmte Bewertung durch den Beurteilenden angeführt werden. Außerdem liegen diese der Schulleitung auch i.d.R. nur vor, wenn sie von der Lehrkraft mitgeteilt wurden.

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband  
Arnulfstraße 297  
80639 München

Telefon 089 746163-0  
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de  
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63  
BIC: FLESDEM33





### **Verwendungseignung**

Für die Übertragung von Funktionen haben die Verwendungseignungen eine herausragende Bedeutung. Hat ein Bewerber die Eignung und der andere nicht, so ist in jedem Fall der Bewerber mit Eignungsvermerk auszuwählen. Erst dann werden das Gesamtprädikat der Beurteilung und bei Bewerbergleichstand die Einzelprädikate der jeweiligen Superkriterien herausgezogen. Sprich: Auch wenn Mitbewerber eine bessere Beurteilung haben, kommen sie nicht zum Zug, wenn sie keinen Eignungsvermerk haben.

Verwendungseignungen können in der Regel ab einem Gesamtprädikat VE gegeben sein.

Sie orientieren sich an den individuellen Stärken, dem Wissen und Können und den besonderen Fähigkeiten einer Lehrkraft. Wird eine Verwendungseignung gesehen, soll sie auch in der Beurteilung erscheinen.

Die Verwendungseignung ist kein Beurteilungsmerkmal, sondern ein Ergebnis der Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit der Lehrkraft und insbesondere der Beurteilung. Somit muss das Gesamtprädikat also auch die Verwendungseignung tragen. Durch die Verwendungseignung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Lehrkraft zum Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung für die Übernahme der genannten Funktion/en geeignet ist. Sollte die Lehrkraft erst im kommenden Beurteilungszeitraum die Mindestkriterien für die Übernahme einer Funktion erfüllen, aber bereits die Eignung zeigen, kann eine Aussage hierzu in die Beurteilung aufgenommen werden.

Verwendungseignungen werden unabhängig von den freiwerdenden Funktionsstellen an der Schule vergeben und auch unabhängig davon, ob an der Schule die Funktion überhaupt eingerichtet ist. Die Verwendungseignung sagt aus, dass die betroffene Lehrkraft jederzeit die Aufgabe an jeder Schule übernehmen und erfolgreich ausüben könnte. Daher weist der Hauptpersonalrat explizit darauf hin, dass mehrere Lehrkräfte an einer Schule die gleiche(n) Verwendungseignungen(en) haben können und in vielen Fällen auch sollten. Damit wird die Chancengerechtigkeit vor Ort wie auch überschulisch, z. B. im Versetzungsfall, sichergestellt.

Eine Übersicht sämtlicher wesentlicher am Gymnasium zu vergebenden Verwendungseignungen findet sich auf den S. 192-193 der Beurteilungsschrift 2022. Dort ist auch hinterlegt, welche Superkriterien bei welcher Funktion entscheidend sind.

### **Das Eröffnungsgespräch – Ablauf und Bedeutung**

Laut Beurteilungsrichtlinien sollen im Eröffnungsgespräch zwischen Schulleiter/in und Lehrkraft

- die Besprechung der wesentlichen den Bewertungen zugrundeliegenden Aspekte stattfinden,
- Missverständnisse ausgeräumt werden und
- bei Monita Hilfestellungen für die Zukunft besprochen werden.

Um eine ausreichende Vorbereitung auf dieses Gespräch zu ermöglichen, wird der Beurteilungsentwurf den Kollegen eine Woche vor dem Gesprächstermin – meist im verschlossenen Umschlag ins Fach – zugeleitet. Einige Schulleiter händigen den Entwurf persönlich aus und bitten um eine sofortige Durchsicht, um mögliche Fehler (Tippfehler, fehlerhafte Daten, ...) gleich korrigieren zu können. Diese Vorgehensweise ist natürlich zulässig, ersetzt aber das Eröffnungsgespräch nicht.

Die Woche bis zum Eröffnungsgespräch sollte genutzt werden, um ggf. Notizen zu machen und Fragen vorzubereiten, damit Missverständnisse oder mögliche Unstimmigkeiten sachlich und zielorientiert angesprochen werden können. Zu beachten ist dabei, dass der Durchschnitt der ersten drei Beurteilungsbereiche, die den Kernbereich der Lehrertätigkeit ausmachen, im Regelfall die Obergrenze für das Gesamtprädikat bildet. Da die Beurteilung selbst vielen formalen Vorgaben un-





Seite 3/3

terliegt und nur wenige inhaltliche Aussagen enthält, stellt das Gespräch die eigentliche Rückmeldung zur Arbeit während der Beurteilungsperiode dar und sollte als solche auch genutzt werden. Es dient also nicht nur dazu, Defizite zu besprechen, sondern soll auch Stärken und Perspektiven aufzeigen.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Eröffnungsgespräche in einer möglichst ungestörten und vertrauensvollen, wertschätzenden Atmosphäre stattfinden mögen. Da in diesem Rahmen das wesentliche Feedback stattfindet, nämlich worauf sich die Einzelprädikate und die (nicht) vergebenen Verwendungseignungen begründen, sollte von beiden Seiten ausreichend Zeit eingeplant werden – zum Beispiel eine Schulstunde oder – je nach Einzelfall – auch mehr. Gerade dann, wenn die Lehrkraft einen Eignungsvermerk für eine bestimmte Funktion erwartet hat, dieser aber (noch) fehlt, sollte der Schulleiter oder die Schulleiterin dies – idealerweise anhand einer abgesicherten Faktenbasis – begründen. Insbesondere dieser Teil des Gesprächs ist für den/die Dienstvorgesetzte(n) besonders anspruchsvoll, da er/sie seine/ihre Entscheidung in einer Vielzahl von Fällen transparent machen soll.

Personalvertretung und Schwerbehindertenvertretung sind bei der Beurteilung nicht in der Beteiligung, weswegen kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrats oder einer Schwerbehindertenvertrauensperson an dem Eröffnungsgespräch besteht. Am Ende des Eröffnungsgesprächs quittiert die beurteilte Lehrkraft mit ihrer Unterschrift auf allen vier Ausfertigungen den Erhalt der Beurteilung. Die Unterschrift besagt nicht, dass Einverständnis mit den darin getroffenen Aussagen besteht.

**Für weitere Aspekte sei auf die Checkliste und die Erläuterungen sowie die FAQ in Kapitel F der Beurteilungsschrift 2022 hingewiesen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Hauptpersonalräte

**Dagmar Bär**  
Hauptpersonalrätin, stv.  
Vorsitzende bpv und Referat  
Berufspolitik im bpv

**Ina Hesse**  
Hauptpersonalrätin, stv.  
Vorsitzende bpv und Referat  
Rechtsschutz im bpv

**Julian Lohr**  
Hauptpersonalrat

**Benedikt Karl**  
Hauptpersonalrat

